
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 24.09.2009

Nr. 32

**Vierte Änderung der Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 24. September 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) vom 20. Juni 2006 (Amtl. Mittlg. 23/06) in der Fassung vom 09.02.2009 (Amtl. Mittlg. 03/09), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

Studierende im Studienabschlussemester können während ihres Studiums in einem Bachelor- und in einem Master-Studiengang an der BUW jeweils einmalig von der Hälfte des zu zahlenden Studienbeitrags befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Dabei ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der/die Studierende sich im Studienabschlussemester befinden wird. Erlangt der/die Studierende im beantragten Semester den Studienabschluss nicht, ist in den Folgesemestern der Studienbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Diplom-, Magister- und Staatsexamens-Studiengänge.

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung findet erstmals Anwendung für die Rückmeldung zum Sommersemester 2010.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 23.09.2009.

Wuppertal, den 24.09.2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch